

Satzung des Fan-Clubs

§ 1 Name des Fan-Clubs

1. Der Fan-Club firmiert unter dem Namen Nürnberger Killer Devils und ist ein offiziell registrierter Fan-Club des 1. FC Nürnberg.
2. Der Fan-Club wurde am 28.08.2012 in Erlangen gegründet. Sitz und Postanschrift des Fan-Clubs ist der Hauptwohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

Der Fan-Club ist ein Zusammenschluss von gleichgesinnten Freunden und Mitgliedern des 1. FC Nürnbergs zum Zwecke der tatkräftigen Unterstützung der Mannschaft sowie der Durchführung und Gestaltung eines eigenen Fan-Club- und Freizeitlebens.

§ 3 Neutralität

Innerhalb des Fan-Clubs ist keinerlei gewaltbereite, rassistische, konfessionelle und parteipolitische Betätigung gestattet. Der Fan-Club verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und wahrt die Gesetze und Verordnungen des öffentlichen und privaten Rechts in der Bundesrepublik Deutschland, sowie die jeweilige Stadionordnung und die offizielle Satzung des Vereins. Verstöße haben den Ausschluss zur Folge.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind ein an den Fan-Club gerichtetes Anmeldeformular und eine Einzugsermächtigung erforderlich.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Zum Zeitpunkt der Niederschrift wurde ein Jahresbeitrag von 12,00 € vereinbart. Dieser Beitrag wird mithilfe einer Einzugsermächtigung von jedem Mitglied ab 18 Jahren zu Saisonbeginn im August eingezogen.

§ 6 Fan-Club Kasse

Alle Einnahmen und Ausgaben werden über die Fan-Club Kasse, welche der Kassenwart führt, abgerechnet. Alle dortigen Ein- und Auszahlungen müssen durch Rechnungen, Quittungen oder sonstiger Zahlungsbeweise im Kassenbuch belegt werden. Der aktuelle Kassenbestand ist den Mitgliedern durch den Kassenwart auf den Mitgliederversammlungen mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss des Mitgliedes durch einfache Mehrheitsentscheidung des Vorstandes oder durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Fan-Club kann durch eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft beim Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Mai eines jeden Jahres erklärt werden.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fan-Club ganz oder teilweise in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied mittels einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen.
4. Ein Mitglied, welches gegen die Interessen des Fan-Clubs und dessen Satzung verstößt oder welches durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Fan-Clubs dessen Ansehen beschädigt, kann mittels einfachem Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand aus dem Fan-Club ausgeschlossen werden.
5. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand wird dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Jedes Jahr vorzugsweise in der Sommerpause lädt der Vorstand zur Jahreshauptversammlung. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus an alle Mitglieder über die beim Fan-Club hinterlegten Kontaktdaten.
2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung von allen anwesenden Mitgliedern gewählt.
3. Auf der Jahreshauptversammlung kommt es zur Vorlegung des Kassenberichts durch die beiden Kassenprüfer, welche im positiven Fall den Kassier entlastet. Anschließend wird der Vorstand durch die anwesenden Mitglieder entlastet.
4. Anträge zur Änderung der Satzung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Fan-Clubs eingereicht sein, damit diese den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht werden können.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Fan-Clubs kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn Tatsachen oder Handlungen vorliegen, die gegen die Satzung des Fan-Clubs verstoßen, der Fan-Club in seinem Fortbestand gefährdet ist, personelle Veränderungen im Vorstand erforderlich sind oder über einen Mitgliederausschluss entschieden werden muss.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Über Mitgliederversammlungen sowie über Vorstandsversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
3. Zum Protokollführer wird der Schriftführer oder im Falle dessen Verhinderung ein Vertreter bestimmt.
4. Protokolle der jeweiligen Sitzung sind binnen 1 Monats nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Form der Abstimmung legt der 1. Vorsitzende oder - in dessen Abwesenheit - der Versammlungsleiter fest.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von sieben erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandsversammlung ist ab einer Zahl von fünf erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

8. Satzungsänderungen können nur auf ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Sämtliche Abstimmungen, ausgenommen Satzungsänderungen und personelle Wahlen, sind mit einer einfachen Mehrheit gültig.
10. Mitglieder erhalten ab dem 16. Lebensjahr das Stimmrecht.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese sind per Wahl Mitglieder des Vorstands. Ihre Wiederwahl ist unbefristet zulässig.
2. Zur Jahreshauptversammlung sind die Rechnungsprüfer dazu verpflichtet, die Bücher des Vereins zu prüfen, die Ergebnisse schriftlich festzuhalten und diese den anwesenden Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.
3. Wird aufgrund dieses Berichtes der Kassierer durch die beiden Kassenprüfer entlastet, obliegt es den anwesenden Mitgliedern den gesamten Vorstand ebenfalls zu entlasten.
4. Die Rechnungsprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 12 Fan Clubfahrten / Veranstaltungen

Die Teilnahme an Veranstaltungen des Fan-Clubs erfolgt auf eigene Verantwortung. Es können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

§ 13 Fan-Clubartikel

Die vom Fan-Club erstellten Fanartikel werden primär für Fan-Club-Mitglieder produziert und dürfen dennoch an Dritte veräußert werden.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzender
- dem 2. Vorsitzender
- den 3 stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- der Social-Mediabeauftragten
- einem Beisitzer

§ 15 Außenverhältnis

Der Fan-Club wird nach Außen durch die beiden Vorsitzenden und den Kassier vertreten. Für den Abschluss von Verträgen genügt die Unterschrift von zwei der drei Vertreter.

§ 16 Ticketing

1. Jedes Mitglied hat jede Halbserie ein Anrecht auf eine Bestellung von bis zu zwei Tickets für Nicht-Fan-Clubmitglieder.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann unter Kenntnisnahme des Vorstandes von dieser Regelung abgewichen werden. Über jeden Antrag werden die Vorsitzenden gesondert entscheiden.

Erlangen, den 12.09.2012

der Vorstand

Andreas König, Johannes Orth